Fachtagung der
Tierschutzombudsstelle
Steiermark

Nutztiere – AUS NUTZEN

17. Oktober 2025

Bildungshaus Schloss St. Martin
Kehlbergstraße 35, 8054 Graz

Das Land Steiermark

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Programm

07:30 Uhr	Anmeldung, Registrierung
08:00 Uhr	Begrüßung durch Landesrat Mag. Hannes Amesbauer, BA und TSOP Dr. Karoline Schlögl
08:20 Uhr	**Muttergebundene Kälberaufzucht – oder weil Milchkühe Kälber gebären** Dr. Cornelia Buchli, Leitung Fachstelle Förderverein Mutter – Kalb – Haltung, Schweiz
09:20 Uhr	**Mobile Schlachtung - Was ist möglich?** Univ. Prof. Dr. Ahmad Hamedy, Universität Leipzig - Veterinärmedizinische Fakultät
10:20 Uhr	Pause
10:50 Uhr	**Tierschutz im Tiertransportrecht** Mag. Dr. Wolfgang Wessely, Privatdoz. LL.M. Universität Wien - Institut für Staats- und Verwaltungsrecht und Kriminologie
11:50 Uhr	**Mittagspause**
13:00 Uhr	Herausforderung Ringelschwanz – Erfahrungen aus der Praxis Hans-Peter Bäck, Stv. Geschäftsführer Styriabrid
13:30 Uhr	Spannungsfeld Landwirt – Nutztier - Konsument Mag. Max Hörmann, Landwirtschaftskammer Österreich
14:30 Uhr	Pause
14:50 Uhr	Sie leiden, wir leiden. Tierleid beenden und zukünftige Pandemien verhindern. Denise Ocampo, MSc., Vier Pfoten Wien
15:50 Uhr	Betriebsvorstellungen 1. „Die Bio-Waldlandputen" Daniel Willnat, Geschäftsführer der Biohof Zieslübbe GmbH & Co. KG: 2. Außenklimastall, Hofschlachtung und Direktvermarktung Rind, DI Andreas Graschi 3. Aktivstall für Schweine, Gabriele Mörixmann
17:20 Uhr	Schlussbetrachtung

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Muttergebundene Kälberaufzucht – oder weil Milchkühe Kälber gebären

Cornelia Buchli

Ausgangslage Milchproduktion

Mit rund 300 kg Rohprodukt pro Person und Jahr sind Milchprodukte in der Schweiz mengenmässig die absoluten Spitzenreiter im Verbrauch von Nahrungsmitteln[1]. Ebenso in Österreich stellen Milchprodukte beliebte Nahrungsmittel dar; der Verbrauch von Konsummilch ist über die letzten Jahre zwar gesunken, der von Käse hingegen angestiegen. Wird der Gesamtverbrauch auf das Rohprodukt Milch umgerechnet, so liegt der Pro-Kopf-Verbrauch in Österreich bei über 1 Liter Milch pro Tag[2].

Damit eine Kuh Milch gibt, muss sie rund einmal jährlich ein Kalb gebären. Dieses Kalb wird unmittelbar nach der Geburt vom Muttertier getrennt - auch in der biologischen und bio-dynamischen Produktion - und danach einzeln in einem Kälberiglu oder in einer Kälbergruppe aufgezogen. Dadurch kann die maximal mögliche Menge Milch für den menschlichen Konsum gewonnen werden. Ein Grossteil dieser Kälber werden im Alter von wenigen Tagen oder Wochen bereits vom Geburtsbetrieb wegtransportiert. In der Schweiz gelangen diese auf einen Kälbermastbetrieb, in europäischen Ländern wie Österreich werden solche Kälber auch immer wieder über sehr weite Strecken bis ins Ausland transportiert. Ein Transport und das Verlassen der gewohnten Umgebung ist immer mit ausgeprägtem Stress für die Tiere verbunden.

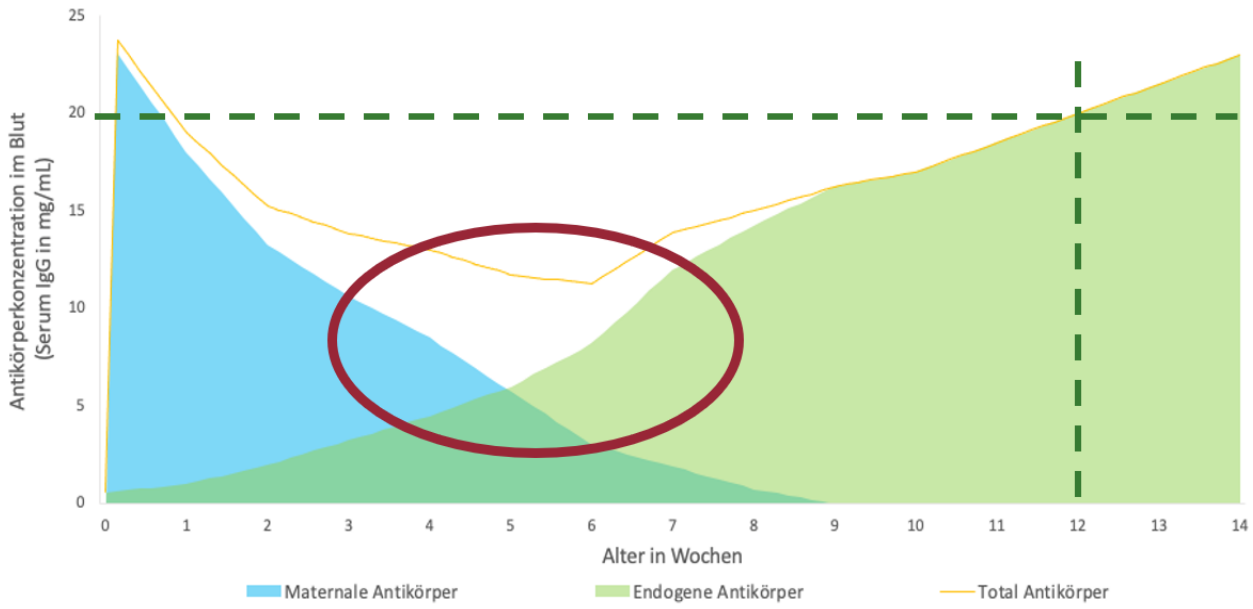

Abb. 1: Entwicklung der passiven und aktiven Immunität von Kälbern

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Das Kalb kommt – im Unterschied zum Menschen - ohne jegliche Antikörper zur Welt und benötigt zum Überleben die maternalen Antikörper, welche es über das Kolostrum der Mutter aufnimmt. Auch für von der Mutter getrennte Kälber ist dieses Kolostrum überlebensnotwendig, weshalb sie es in den ersten Lebenstagen über die Flasche erhalten müssen. Erst im Verlaufe der ersten Lebensmonate beginnt das Kalb, sein Immunsystem aktiv aufzubauen. Während diesen ersten Lebenswochen ist das Kalb daher sehr anfällig zu erkranken und sollte insbesondere während dieser kritischen Phase vor Stressoren (wie Trennung vom Muttertier, Transport, Umstallung, Futterumstellung etc.) bewahrt werden. Denn Stress wirkt sich negativ auf das Immunsystem aus und kann zu einer Immunsuppression mit schwerwiegenden Auswirkungen führen. In dieser Konsequenz ist es nicht weiter erstaunlich, dass Kälberhaltungssysteme, im Speziellen die aus der Milchproduktion resultierenden Kälbermastbetriebe, im Allgemeinen mit erheblichen Problemen der Tiergesundheit zu kämpfen haben: Durchfall und Atemwegserkrankungen sind bei Kälbern weitverbreitet, was zu entsprechenden medikamentösen Behandlungen bzw. zur präventiven oder metaphylaktischen Verabreichung von Antibiotika führt. In der Schweiz stellt der Antibiotikaverbrauch in der Milchproduktions-bedingten Kälber- und Rindermast mit über 6 Tonnen Antibiotika jährlich die mit Abstand höchste Menge an verbrauchten Antibiotika in der Nutztierhaltung dar[3]. Knapp jedes 2. Tier dieser Tiergruppe wird mit Antibiotika behandelt, wobei hier auch Reserveantibiotika zum Einsatz kommen (ca. 400 kg/Jahr). Über die Gülle gelangen Antibiotikarückstände in Böden und Gewässer, was die Biodiversität gefährdet. Zudem führt der hohe und nicht adäquate Einsatz von Antibiotika zu Antibiotika-resistenten Keimen und deren Vermehrung. Je häufiger Antibiotika eingesetzt werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass Bakterien resistent werden. Dies wiederum verringert die Wirksamkeit von Antibiotika und gefährdet damit auch die medizinische Versorgung in der Humanmedizin. Und mit den resistenten Keimen steigt auch die Zahl der Patientinnen und Patienten, bei denen sich Entzündungen in lebensbedrohliche Infektionen verwandeln. Doch trotz steigender Gefahr durch multiresistente Keime verschwinden immer mehr Antibiotika vom Markt, weshalb hier von der «Stillen Pandemie»[4] gesprochen wird, die in der Öffentlichkeit jedoch kaum bekannt ist. Da dieser extrem hohe Antibiotikaverbrauch in der Kälber- und Rinderhaltung der Milchproduktion eine Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt darstellt, fordern die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)[5], sowie die bundesweite Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR)[6] der Schweiz neue Ansätze und Systeme, die den Antibiotikaverbrauch reduzieren, ohne Tierwohl und Tiergesundheit zu gefährden.

Muttergebundene Kälberaufzucht: eine Alternative

Ein solcher Ansatz stellt die Muttergebundene Kälberaufzucht bzw. Mutter-Kalb-Haltung (MuKa) dar. Im Unterschied zur herkömmlichen Praxis der Milchproduktion, wird das Kalb bei dieser Haltungsform nach der Geburt nicht von seinem Muttertier getrennt und wächst die ersten 3-12 Lebensmonate in mütterlicher Obhut auf. Die Kuh, ein Säugetier, kann ihr Junges ihrer Biologie entsprechend aufziehen und ihr maternales Verhalten ausleben währenddem sie gleichwohl als Nutztier Teil der Milchproduktion bleibt, indem der Anteil der Milch, die nicht vom Kalb getrunken wird, gemolken wird. Das Kalb wiederum erfährt seinerseits die mütterliche Pflege im Rahmen der Mutter-Kind-Beziehung und wächst in gewohnter Umgebung auf. Nach rund drei Monaten hat der Anstieg der eigenen Antikörperproduktion (aktive Immunität) beim Kalb ein hohes Niveau erreicht, weshalb ab diesem Zeitpunkt von einem soliden Aufbau des Immunsystems gesprochen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Kalb daher besser in der Lage fremde Erreger bekämpfen zu können, mit welchen es unweigerlich konfrontiert wird, sobald es den Geburtsbetrieb verlässt. Je älter das Kalb ist, desto selbständiger und unabhängiger vom Muttertier wird es. Aus diesen Gründen und damit einhergehend einer besseren Kälbergesundheit sowie einer möglichst naturnahen Haltungsform sollte ein Kalb nicht vor dem 4. Lebensmonat von der Mutter entwöhnt werden.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Begriffe und verwandte Haltungsformen

Im Unterschied zur etablierten Mutterkuhhaltung, mit der die Muttergebundene Kälberaufzucht häufig verwechselt wird, werden die Kühe in der Mutter-Kalb-Haltung weiterhin gemolken, während Kühe und Kälber der Mutterkuhhaltung ausschliesslich der Fleischproduktion dienen. Im deutschsprachigen Raum hat sich in den letzten Jahren zudem der Begriff «Kuhgebundene Kälberaufzucht» etabliert; die Kuhgebundene Kälberaufzucht stellt ein Überbegriff für mutter-, sowie ammengebundenen Haltungsformen innerhalb der Milchproduktion dar. Bei der Ammengebundenen Kälberaufzucht haben Kälber Kontakt zu Kühen und saugen an einem Euter, jedoch im Unterschied zur muttergebundenen Haltung üblicherweise nicht bei der eigenen Mutter sondern bei einer Amme. Eine Amme säugt zwischen 2 und 4 Kälber gleichzeitig und wird während dieser Zeit in der Regel nicht gemolken, währendem die Mütter der Ammenkälber – wie in der herkömmlichen Milchproduktion – vollumfänglich gemolken werden.

Formen der Muttergebundenen Kälberaufzucht

Auch innerhalb der Muttergebundenen Kälberaufzucht existieren verschiedene Umsetzungsformen. So unterscheiden sich diese hauptsächlich im Bezug auf die tägliche Kontaktzeit zwischen den Kühen und ihren Kälbern. Bei einem Vollkontakt haben die Tiere rund um die Uhr Zugang zueinander, während bei den Teilzeitsystemen unterschieden wird zwischen einem Halbtageskontakt (ca. 12 Stunden tagsüber oder nachts) und einem restriktiven Kurzzeitkontakt, der zwei- bis dreimal täglich vor oder nach den Melkzeiten erfolgt.

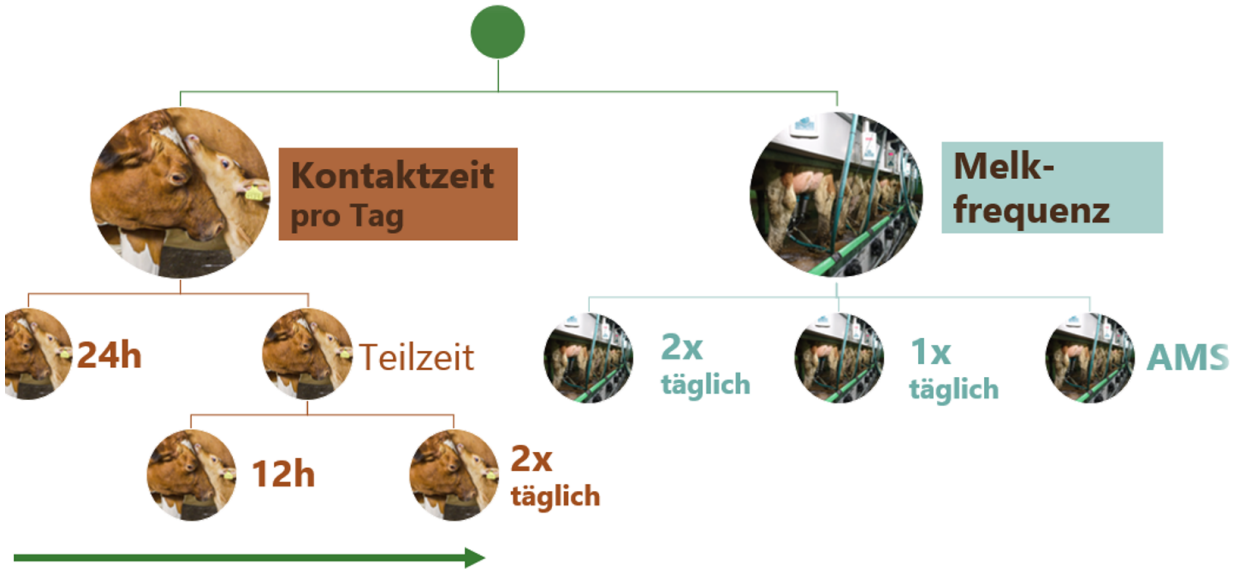

Abb. 2: Häufigste Formen der Muttergebundenen Kälberaufzucht

Idealerweise wird die Kontaktzeit in Abhängigkeit vom Kälberalter erst mit der Zeit reduziert. Um der jungen Mutter-Kind-Bindung, sowie dem natürlichen Saugbedürfnis des Kalbes gerecht zu werden, sollte der Kontakt während den ersten Tagen möglichst uneingeschränkt erfolgen, wobei im Verlaufe der Monate die Kontaktzeit langsam und schrittweise reduziert werden kann, um die Entwöhnung möglichst schonend zu gestalten.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Der Initiator dieses Kontakts kann entweder das Kalb, die Kuh oder der Mensch (Landwirt:in) sein, wobei auf Schweizer Höfen entweder das Kalb die Mutter aufsuchen und sich wieder in den Kälberschlupf zurückziehen kann oder der Mensch die Kontaktzeiten im Falle eines Teilzeitkontakts managt. Mit Hilfe von Selektionstoren können Begegnungszonen auch von der Kuh aufgesucht und wieder verlassen werden, hierzu gibt es Beispiele in Skandinavien[7].

Im Weiteren unterscheiden sich MuKa-Höfe in Bezug auf die Melkfrequenz; so können MuKa-Kühe wie im herkömmlichen Produktionssystem zweimal oder über ein Automatisches Melksystem (AMS) oder aber auch nur noch einmal täglich gemolken werden.

Vorteile

Die Mutter-Kalb-Haltung stellt die natürlichste Haltungsform innerhalb der Milchproduktion dar, da sowohl die Kuh als auch das Kalb die Mutter-Kind-Beziehung als Teil ihres natürlichen Verhaltensrepertoires ausleben können. Dies wiederum beeinflusst die Entwicklung des Sozialverhaltens der Kälber positiv; sie zeigen ein ausgeprägteres Sozialverhalten gegenüber Artgenossen und verfügen über eine höhere Sozialkompetenz im Vergleich zu Kälbern die ohne Kuh-Kontakt aufwachsen[8]. Durch Nachahmung beginnen die Kälber bereits in den ersten Lebenstagen mit der Raufutteraufnahme, was die Entwicklung der Vormägen stimuliert. Verhaltensstörungen wie das gegenseitige Besaugen treten bei muttergebunden aufgezogenen Kälbern kaum mehr auf[9]. Diese Kälber zeigen zudem auch eine deutlich bessere körperliche Entwicklung die sich in höheren Tageszunahmen niederschlägt[10]. Abgesehen von den Vorteilen für das Tierwohl berichten Ladwirtinnen und Landwirte, die eine mutter- oder kuhgebundene Kälberaufzucht betreiben von einer höheren persönlichen Zufriedenheit[11] – obwohl sie mit dieser Produktionsform Umsatzeinbussen in Kauf nehmen. Schweizer Landwirtinnen und Landwirte die eine Mutter-Kalb-Haltung betreiben äussern sich einheitlich dahingehend, dass sie eher die Milchproduktion einstellen oder gar den Betrieb aufgeben würden, als zur herkömmlichen Form der Milchproduktion mit der frühen Trennung zurückzukehren.

Herausforderungen

Die grösste Herausforderung bei dieser Haltungs- und Produktionsform liegt darin, dass weniger Milch gemolken werden kann[12]. Der Anteil der Milch, der nicht verkauft werden kann und damit nicht dem menschlichen Konsum dient, kommt dem Kalb zu Gute, was aus Perspektive des Tierwohls und der Tiergesundheit erstrebenswert ist. Zieht man die Systemgrenze jedoch auf Ebene Milchviehbetrieb, ist dies für diese Höfe wenig hilfreich, da ein Milchviehbetrieb üblicherweise seine Kälber im Alter von rund 21 Tagen als Tränker verkauft und outsourct. Folglich muss dieser Hof nur noch seine wenigen Aufzuchtkälber mit Milch versorgen (die er über Eimer oder Tränkeautomaten vertränkt und in der Menge gezielt steuern kann), wobei hingegen ein MuKa-Hof, der sämtliche Kälber bei den Müttern und damit auch auf dem Geburtsbetrieb behält, ein beträchtlicher, nicht genau steuerbarerer Anteil der Milch an die Kälber abtritt. Demzufolge muss die geringere Menge über einen höheren Preis kompensiert werden können. Dies gilt sowohl für die Milch, als auch für das Fleisch. Nur wenn es sich betriebswirtschaftlich lohnt, Kälber auf dem Geburtsbetrieb zu behalten und kostendeckend produzieren zu können, wird sich diese Haltungsform etablieren können. Zu bedenken ist auch, dass bei einer Umstellung auf eine Mutter-Kalb-Haltung gewisse bauliche Investitionen nötig sind, um den Stall gleichwohl kuh- als auch kälberkonform gestalten zu können. Zudem ist mehr Fläche nötig, um alle Kälber tierschutzkonform unterbringen zu können, was entweder eine stallbauliche Erweiterung und/oder eine Reduktion der Herdengrösse zur Folge hat.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Stellschrauben für mehr Tierwohl in der Milchproduktion

Das größte Hindernis für Betriebe, um auf eine muttergebundene Form der Milchproduktion umzustellen und Kälber auf dem Geburtsbetrieb aufzuziehen ist folglich betriebswirtschaftlicher Natur. Bei dem ohnehin tiefen Milchpreis sind die mit einer geringeren Milchmenge verbundenen Umsatzeinbussen mittelfristig für einen Betrieb nicht tragbar. Erhält ein MuKa-Betrieb für seine Milch jedoch einen um rund 30% höheren Preis für seine mit den Kälbern geteilte Milch werden diverse Betriebe motiviert sein, um auf diese Weise unter hohem Tierwohl Milch zu produzieren.

Sozialwissenschaftliche Studien aus den vergangenen Jahren zeigen, dass viele Personen nicht wissen, dass eine Milchkuh jährlich ein Kalb gebärt und von diesem direkt nach der Geburt getrennt wird[13]. Alsbald über diese Praxis aufgeklärt, wird die Trennung von Muttertier und Kalb von den meisten Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt und als starken Eingriff in die Integrität von Kuh und Kalb und als nicht mit dem Tierwohl zu vereinbaren beurteilt[14]. Das Bedürfnis nach Produkten aus einer gemeinsamen Haltung von Kuh und Kalb ist dem entsprechend vorhanden, teilweise auch mit der Bereitschaft, dafür einen (deutlich) höheren Preis zu bezahlen. Demzufolge braucht es Aufklärung und Sensibilisierung über die Praktiken der Milchproduktion und darüber, was es bedarf, um an den bestehenden Praktiken etwas ändern zu können. Dann haben Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, aktiv zu entscheiden, welche Produkte sie möchten und wie viel zu bezahlen sie dazu bereit sind. Letztlich ist es eine gesellschaftliche Frage, wie wir mit unseren Nutztieren umgehen (wollen) und in welche Richtung der Lebensmittelproduktion wir steuern. Und in der logischen Konsequenz muss der Handel und die Verarbeitung gewillt sein, entsprechende Produkte unter echtem Tierwohl mit dem nötigen Mehrpreis auf den Markt zu bringen, die dann wiederum von Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden müssen. In verschiedenen Ländern haben sich voneinander unabhängige Projekte entwickelt, die Produkte aus Muttergebundener Kälberaufzucht anbieten und (mehr oder weniger direkt) vermarkten (z. B. Grossbritannien: «The Ethical Dairy», Deutschland: «De Öko Melkburen», Holland: «Kalverliefde», Schweiz: «Cowpassion»). Eine staatliche Förderung (analog zur Biologischen Landwirtschaft) von solch tiergerechten Produktionsformen würde selbstverständlich helfen, damit sich diese überhaupt etablieren und bestehen können. Da es sich bei diesen Höfen jedoch aktuell um eine kleine Minderheit und Nische handelt, sind entsprechende Fördergelder in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine fachliche Begleitung von Umstellungsbetrieben und ein einfacher Zugang zu Praxiswissen elementar sind, damit sich Formen die effektiv dem Tierwohl und der Tiergesundheit zu Gute kommen durchsetzen können – und nicht Kompromisse auf Kosten des Tierwohls und im Sinne einer Gewinnmaximierung, von denen letztlich weder das Tier noch der Bauer profitiert.

Referenzen/Literatur

[1]Bundesamt für Statistik Schweiz, Agristat – Nahrungmittelbilanz https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft/ernaehrung/konsum-gesundheit.html

[2] Statistik Austria https://www.ama.at/marktinformationen/milch-und-milchprodukte/aktuelle-informationen/2025/versorgungsbilanz-2024-stabile-versorgung-durch-die-oesterreichische-milchwirtschaft/

[3] Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/antibiotika/isabv.html#27_1511347139789__content_blv_de_home_tiere_tierarzneimittel_antibiotika_isabv_jcr_content_par_tabs_164464898

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

[4] Swissmedic; https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/ueber-uns/publikationen/visible/swissmedic-visible-nov-2023.spa.v8.app/de/nachgeforscht.html

[5] Positionspapier der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte «Kälber in der Mast: GST fordert gesündere Systeme» https://www.gstsvs.ch/fileadmin/user_upload/GST-SVS/Positionen/GST_Positionen/PP_GST_SVS_Kaelber_in_der_Mast_200220_de.pdf

[6] One Health-Aktionsplan StAR 2024-2027 https://www.star.admin.ch/de/aktionsplan-star

[7] z.B. Jensen, E. H., Bateson, M., Neave, H. W., Rault, J.-L., & Jensen, M. B. (2024). Dairy cows' motivation to nurse their calves. Scientific Reports, 14(1), 13728. https://doi.org/10.1038/s41598-024-64038-z

[8] z.B. Buchli, C., Raselli, A., Bruckmaier, R., & Hillmann, E. (2017). Contact with cows during the young age increases social competence and lowers the cardiac stress reaction in dairy calves. Applied Animal Behaviour Science, 187, 1–7. https://doi.org/10.1016/j.applanim.2016.12.002

[9] z.B. Roth, B. A., Barth, K., Gygax, L., & Hillmann, E. (2009). Influence of artificial vs. Mother-bonded rearing on sucking behaviour, health and weight gain in calves. Applied Animal Behaviour Science, 119(3), 143–150. https://doi.org/10.1016/j.applanim.2009.03.004

[10] siehe [9]

[11] z.B. Hansen, B. G., Langseth, E., & Berge, C. (2023). Animal welfare and cow-calf contact-farmers' attitudes, experiences and adoption barriers. Journal of Rural Studies, 97, 34–46. https://doi.org/10.1016/j.jrurstud.2022.11.013

[12] Rell, J., Nanchen, C., Savary, P., Buchli, C., & Rufener, C. (2024). Dam-calf contact rearing in Switzerland: Aspects of management and milking. Journal of Dairy Science. https://doi.org/10.3168/jds.2023-24424

[13] Placzek, M., Christoph-Schulz, I., & Barth, K. (2021). Public attitude towards cow-calf separation and other common practices of calf rearing in dairy farming—A review. Organic Agriculture, 11(1), 41–50. https://doi.org/10.1007/s13165-020-00321-3

[14] Sirovica, L. V., Ritter, C., Hendricks, J., Weary, D. M., Gulati, S., & von Keyserlingk, M. A. G. (2022). Public attitude toward and perceptions of dairy cattle welfare in cow-calf management systems differing in type of social and maternal contact. Journal of Dairy Science, S0022-0302(22)00050-9. https://doi.org/10.3168/jds.2021-21344

[15] Boaitey, A., Lai, Y., & Kehoe, S. (2022). The value of additional calf–mother contact in milk choice: An analysis of US consumers. Renewable Agriculture and Food Systems, 37(6), 683–694. https://doi.org/10.1017/S1742170522000333

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Mobile Schlachtung: Was ist möglich? – Untersuchungen zur hofnahen Schlachtung in Hinblick auf Tierschutz und Verbraucherschutz mit Wissenstransfer für die Praxis

Ahmad Hamedy

Die Forderung nach mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung seitens Politik, Tierschutzverbänden und Bevölkerung wird stetig dringlicher (Weiß, 2013). In einer Studie von Blaha und Richter (2014) ist aufgrund teils gravierender Mängel in der Nutztierhaltung bezüglich Tierschutzes und Lebensqualität die Tiergesundheit nicht ausreichend.

Die Rechtslage auf EU-Ebene schreibt in Bezug auf alle Schlachtarten Folgendes vor: Gemäß der VO (EG) Nr. 853 / 2004 dürfen nur lebende Tiere in einen Schlachtbetrieb verbracht werden. Ausnahmen hierzu gelten lediglich für außerhalb des Schlachtbetriebes notgeschlachtete Tiere, freilebendes Wild und Farmwild (Anonymus, 2004). Der Schlachtung am Schlachthof geht somit ein Transport lebender Tiere voraus. Die hierbei zurückgelegten Strecken sind unterschiedlich lang und können sowohl innerhalb Deutschlands als auch länderübergreifend stattfinden (Beckhove, 2010).

„Hofnahe Schlachtungen“ bzw. Schlachtungen im Herkunftsbetrieb stellen Schlachtungen in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb dar. Dabei kann man drei verschiedene Verfahrensweisen unterscheiden: a) die tierartunabhängige Schlachtung in einem hofeigenen zugelassenen Schlachthaus („Schlachthaus“), b) die tierartunabhängige Schlachtung in einem zugelassenen mobilen Schlachthof auf dem Herkunftsbetrieb („vollmobil“) und c) die Schlachtung von Hausrindern (außer Bisons), Hausschweinen, oder als Haustiere gehaltene Equiden unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit („Schlachtung im Herkunftsbetrieb“/“teilmobil“) (Ibrahim 2023). Die verschiedenen Schlachtmodalitäten sind unter Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorgaben klar voneinander abzugrenzen.

Bei der mobilen Schlachtung lassen sich zwei Möglichkeiten unterscheiden: die teilmobile Schlachtung unter Nutzung einer mobilen Einheit und die vollmobile Schlachtung in einem mobilen Schlachthof. Die teilmobile Schlachtung wird im Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als Schlachtung im Herkunftsbetrieb geregelt. Insofern können mit Genehmigung der zuständigen Behörde bis zu drei Hausrinder, drei als Haustiere gehaltene Einhufer, sechs Hausschweine oder neun Schafe oder Ziegen je Schlachtvorgang am Hof bzw. auf der Weide betäubt und getötet werden (Europäische Gemeinschaft 2004a). Die Genehmigung für die teilmobile Schlachtung durch die zuständige Behörde ist an die Erfüllung bestimmter Anforderungen gebunden, wie sie in der Verordnung (EU) 2021/1374 festgelegt sind. Zu diesen Anforderungen zählt, dass der Eigentümer des zu schlachtenden Tieres der Behörde schriftlich die abgeschlossene Vereinbarung mit dem stationären Schlachthof mitteilen muss. Der amtliche Tierarzt muss mindestens drei Tage vor dem geplanten Schlachttermin über diesen informiert werden. Darüber hinaus ist eine Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt obligatorisch, und

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

seine Anwesenheit während der Schlachtung ist erforderlich. Die mobile Einheit, die als Bestandteil eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Schlachthofs gilt, muss alle hygienischen Standards erfüllen. Nach der Betäubung und Tötung werden die Tierkörper in einer mobilen Einheit zu einem nahegelegenen, zugelassenen stationären Schlachthof transportiert, wo sämtliche nachfolgenden Schlachtprozesse unmittelbar nach Anlieferung durchgeführt werden. Außerdem muss eine aktive Kühlung während des Transports gewährleistet werden, sofern mehr als zwei Stunden zwischen Schlachtung und Ankunft der Tiere im Schlachthof liegen (Europäische Gemeinschaft 2004a, Europäische Kommission 2021).

Innerhalb der teilmobilen Schlachtung von Rindern wird weiter zwischen der Betäubung durch einen Bolzenschussapparat auf dem Hof oder der Weidetötung durch einen gezielten Gewehrschuss differenziert (als Hoftötung bzw. Weidetötung bezeichnet; Fink-Keßler et al. 2020). Letztere Methode ist derzeit exklusiv für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder zulässig (TierSchlV 2012). Neben der Einwilligung der zuständigen Veterinärbehörde (Europäische Gemeinschaft 2004a, TierSchlV 2012) sind für das Kugelschussverfahren auch waffenrechtliche Genehmigungen erforderlich (WaffG 2002). Die hofnahe Schlachtung bzw. mobile Schlachtung bietet grundsätzlich Chancen für einen verbesserten Tierschutz durch die Vermeidung von Tiertransporten und die Schlachtung im gewohnten Umfeld, für eine verbesserte Fleischqualität durch eine Reduktion des prämortalen Stresses, eine Verbesserung des Arbeitsschutzes, insbesondere im Umgang mit extensiv gehaltenen Rindern, sowie für die Revitalisierung regionaler Wertschöpfungsketten (Wolter et al. 2025).

Tierschutz bei der „Hofnahe Schlachtungen“ bzw. Schlachtungen im Herkunftsbetrieb

Aus Sicht des Tierschutzes, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Regionalität, der Einsparung von Ressourcen durch Verzicht auf lange Transportwege (Ernst, 2016) und auch der verbesserten Fleischqualität, spricht vieles dafür, diese Art der Schlachtung zu propagieren und zu fördern (Trampenau und Fink-Keßler, 2011).

Bei jeder Schlachtung gilt, dass entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 die Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden (Anonym 2009). Darüber hinaus sind nach § 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) die Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten und zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung und Schmerzen verursacht werden.

Die Tierschutzschlacht-Verordnung, die der Umsetzung der EU-Tierschutz-Schlacht -verordnung (EG) Nr. 1099 / 2009 dient, besagt, dass »Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten [sind], dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden«. Die Praxis jedoch ist weit entfernt von diesen Vorgaben. Die Trennung von der Herde und dem vertrauten Umfeld, der oftmals lange Transport zum Schlachter sowie das Warten in den Warteställen unter Futterentzug, das Eintreiben und Fixieren in der Tötungsfalle – all diese »prämortalen Belastungszustände« bedeuten für die Tiere Stress (bsi, 2013).

Transportzeiten können durch die Konzentrationsprozesse und Spezialisierungen der Schlachtbetriebe und durch einen gewissen Schlachthoftourismus aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen seitens der Landwirte bei der Wahl des jeweiligen Schlachtbetriebes hervorgerufen werden. Auch das Aufladen von Schlachttieren aus unterschiedlichen Tierhaltungen kann zu längeren Transportzeiten beitragen.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Wenig konzentrierte Tierhaltung in der Fläche benötigt also auch ein entsprechendes Netz von Schlachtbetrieben, um Transportzeiten kurz halten zu können. Aber auch eine regional konzentrierte Tierhaltung in der Nähe von großen Schlachtbetrieben führt zu kürzeren Transportwegen. Andererseits treten vorwiegend in größeren Schlachtbetrieben immer wieder längere Wartezeiten vor dem Entladen der Schlachttiere auf, die aus rechtlicher Sicht noch zur Transportzeit gehören. Dieser Stress durch Antreiben, Transport und Wartezeiten auf dem Schlachthof könnte bei der mobilen Schlachtung reduziert werden.

Der Tierschutz bei dieser sogenannten mobilen Schlachtung muss systematisch und konsequent eingehalten werden. Zur Verbesserung des Tierschutzes bei der mobilen Schlachtung sind die Erkenntnisse hinsichtlich Betäubungsverfahren bzw. -methoden und Entblutekontrollen konsequent weiterzuentwickeln und in der Praxis flächendeckend umzusetzen. Tierschutzprobleme bei der Schlachtung können bereits bei der Ruhigstellung oder Betäubung der Schlachttiere bestehen. Bei mobilen Schlachteinheiten wird das Tier jedoch bereits entblutet in den Schlachthof gebracht.

Verbraucherschutz und Regionalität der gesamten Erzeugerkette

Die Herkunft von Lebensmitteln hat für immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher eine hohe Relevanz. Gut die Hälfte aller Konsumentinnen und Konsumenten achten nach eigenen Angaben ganz gezielt auf die regionale Herkunft von Produkten, und das mit steigender Tendenz (SGS-Verbraucherstudie, 2014). Eine Trendstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bestätigte: Regionalität ist das wichtigste Entscheidungsmerkmal beim Lebensmittelkauf und rangiert laut Studie sogar vor dem Preis (BMEL, 2014). Gleichzeitig ist im Zuge des gesellschaftlichen Wertewandels ein wachsender Markt entstanden für tierschutzgerecht und nachhaltig hergestellte Fleischprodukte „aus der Region für die Region“.

Damit regionale Produkte transparent und glaubwürdig als solche vermarktet werden können, müssen alle Schritte der Wertschöpfungskette in der Region stattfinden.

Insbesondere bäuerliche Landwirtschaftsbetriebe mit Direktvermarktung sind hier mit erhöhten Erwartungen konfrontiert. Doch auch die Landwirte selbst übernehmen in zunehmendem Maße Verantwortung, damit ihre Tiere bis zum letzten Tag „ein artgerechtes Leben und einen stressfreien Tod“ haben.

Die mobile Schlachtung entspricht voll und ganz dem Prinzip der Regionalität. Die Anwender können jederzeit eine Hofschlachtung vornehmen, also direkt vor Ort. Diese Art der Schlachtung eignet sich wohl am ehesten für Zusammenschlüsse regionaler Nutztierhalter und Metzger. Dann wären kurze Wege zwischen den Höfen und auch das vorgeschriebene Ausweiden innerhalb kurzer Zeit unter bestimmten Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Auftrag gegebene „Studie zu Schlachtstätten in Thüringen“ stellte bereits im Jahr 2015 erhebliche Lücken in der Abdeckung mit EU-zugelassenen Schlachtstätten für andere Tierarten als Schweine fest (Saupe et. al. 2015). Insbesondere seit Corona-Ausbrüchen in deutschen Groß-schlachtbetrieben werden die Stimmen nach einer Stärkung kleiner, dezentraler Schlachtereien immer lauter. Es wurde festgestellt, dass die Weideschlachtung, d. h. die Schlachtung auf dem landwirtschaftlichen Haltungsbetrieb, zunehmendes Interesse bei Landwirten und Verbrauchern erfährt. Mobile und teilmobile Schlachtungen können vor allem für Betriebe mit kleineren Tierbeständen eine sinnvolle Alternative darstellen. Deshalb soll die Schlachtung im Haltungsbetrieb unter Verwendung von mobilen oder teilmobilen Schlachteinheiten unterstützt werden.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Durch solche alternativen Schlachtmethoden lassen sich Lebendtransporte verhindern, was sowohl dem Tierschutz als auch der Fleischqualität, dem Arbeitsschutz und der regionalen Wertschöpfung zugutekommt.

In jüngster Zeit wurden unterschiedliche mobile Schlachtsysteme entwickelt. Ob mobile Schlachtungen eine rentable Alternative für Landwirte bzw. Lebensmittelunternehmer sind, hängt einerseits von den Kosten eines solchen Systems ab und andererseits von dem Vermarktungspotential der Produkte. Aufgrund der anzunehmenden tierschutzgerechteren Schlachtung der Tiere im Rahmen einer mobilen Schlachtung ist von einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz auszugehen, so dass auch eine gesteigerte Zahlungsbereitschaft der Verbraucher beim Kauf entsprechender Produkte erwartet werden kann. Die Bewertung der Kosten ist relativ einfach, aber die Quantifizierung des Nutzens ist schwieriger, zumal es keinen zu untersuchenden Markt gibt. Jedoch sollte die geringere Stressbelastung der Tiere bei der mobilen Schlachtung durch eine zu erwartende Verbesserung der substanziellen Fleischqualität auch das wirtschaftliche Ergebnis der Schlachtung positiv beeinflussen.

In der Verbindung von teil- und vollmobiler Schlachttechnologie leistet die mobile Schlachtung außerdem einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Bestandssicherung von Naturschutzprojekten (Beweidungsprojekte).

Erkenntnisse aus der Forschung: Projekt Hofnahe Schlachtung im Dialog

Innerhalb des Projektes (BLE, Förderkennzeichen: 2820MDT330) wurden wöchentlich bundesweit teilmobile Schlachtungen hinsichtlich der Prozessabläufe, des Tierschutzes und Verbraucherschutzes wissenschaftlich begleitet und Schulungskonzepte für die unterschiedlichen beteiligten Akteure der mobilen Schlachtung erarbeitet.

Das Forschungsvorhaben beinhaltet folgende wissenschaftliche Arbeitsziele:

- Status quo der Hofnahen Schlachtung: verfügbare Schlachtsysteme je Tierart
- Erkennen, Bearbeiten und Lösen von offenen Frage- und Problemstellungen, die sich aus der neuen Rechtslage ergeben
- Einhaltung von Tierschutz und Hygiene bei der Hofnahen Schlachtung untersuchen, Fehlerquellen aufzeigen, Bewertungskriterien erstellen, Handlungsempfehlungen geben
- Didaktische Aufbereitung der wissenschaftlichen Untersuchungen anhand von Schulungsmaterialien
- Erstellung von Formalitätenwegweiser
- Entwicklung eines Schulungskonzepts mit multimedialen und interaktiven Elementen

Untersuchungen zur hofnahen Schlachtung in Hinblick auf Tierschutz und Verbraucherschutz mit Wissenstransfer für die Praxis

Die Status-quo-Analyse zur mobilen Schlachtung erfolgte in zwei Erfassungsebenen; einer Onlineumfrage unter den beteiligten Berufsgruppen sowie der wissenschaftlichen Begleitung von mobilen Schlachtungen vor Ort. Die Ergebnisse der Onlineumfrage wurden in einem peer-reviewten Journal (Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift) umfassend dargestellt (Wolter 2025).

Insgesamt wurden die mobilen Schlachtungen von 94 Tieren; 88 Rindern (Betäubungsverfahren: Kugelschuss (n=36), Bolzenschuss (n=52)) sowie zwei Schweinen (Elektrobetäubung) aus insgesamt acht Betrieben begleitet. Hierzu wurde der Schlachtprozess dokumentiert (betriebsspezifische Daten, Bolzen-

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

schussgerät bzw. Waffe/Munition, Transportdauer), der Tierschutz (Verhalten von Schlachttier und Herde, Stun-to-Stick-Zeit, Betäubungseffektivität, pathologisch-anatomische Befundung des Rinderschädels, Bestimmung stressassoziierter biochemischer Parameter: Cortisol in Serum, Speichel, Kot, Muskulatur, Glukose und Laktat im Blut), der Verbraucherschutz, Mikrobiologie von Schlachttierkörperaußen und -innenseite, bakteriologische Untersuchung von Organ- und Muskelproben) und die Fleischqualität (Ausblutungsgrad) untersucht. Darüber hinaus wurden mikrobiologische Untersuchungen der Schlachtkörperaußenseite in Anlehnung an die Verordnung (EG) 2073/2005 durchgeführt (Europäische Kommission (KOM) 2005). Außerdem wurde die bakteriologische Untersuchung gemäß AVV LmH durchgeführt (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2009). Zur Untersuchung des Ausblutungsgrades der teilmobil geschlachteten Rinder wurde die Entbluteposition, die Stichqualität, die Stun-to-Stick-Zeit, die Dauer der Entblutung sowie Stichblutmenge und Schlachtkörpergewicht erfasst. Darüber hinaus wurde der Hämoglobingehalt quantitativ bestimmt. Hierzu wurden Proben des Musculus intercostalis mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC) analysiert.

Es erfolgten vergleichende Untersuchungen von insgesamt 120 Rindern in einem stationären Großschlachtbetrieb. Dabei wurden 40 Rinder hinsichtlich der Stressparameter (Cortisol in Serum, Speichel, Muskulatur) untersucht. Bei 60 Rindern wurden mikrobiologische Untersuchungen der Schlachtkörperinnenseite durchgeführt. Zudem wurden 60 Rindern Muskelproben zur Bestimmung des Ausblutungsgrades entnommen. Auch bei den Schweinen wurden vergleichende Untersuchungen an vier konventionell geschlachteten Schweinen (zwei aus Herkunftsbetrieb der mobilen Schlachtung, zwei aus weiterem Herkunftsbetrieb) durchgeführt.

Der Wissenstransfer im Projekt erfolgt anhand eines E-Learning-Kurses mit Schulungsfilmen sowie verschiedenen Veranstaltungen.

Abschließende Ergebnisse werden im Vortrag präsentiert.

Förderhinweis

Das Projekt „Hofnahe Schlachtung im Dialog – Untersuchungen zur Hofnahen Schlachtung im Hinblick auf Tierschutz und Verbraucherschutz mit Wissenstransfer für die Praxis“ ist Teil der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz im Bundesprogramm Nutztierhaltung. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Heimat (BMELH) aufgrund eines Beschlusses des deutschen Bundestages, Projektträger ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Förderkennzeichen «2820MDT330».

Literatur

Anonym (2004). Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in der Fassung vom 29. April 2004. In: ABl 2004 (L 139), 55– 205.https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0055:0205:DE:PDF

Anonym (2006). Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist in der Fassung vom 18. Mai 2006. In: BGBl. I. 2006 (25), 1206–1222. https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Anonym (2009). Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in der Fassung vom 18. November 2009. In: ABl2009(L303),1–30. https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:303:0001:0030:DE:PDF.

Anonym (2012). Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) in der Fassung vom 31. Dezember 2012. In: BGBl. I. 2012 (63), 2982–2993. https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/TierSchlV.pdf.

BSI (2013): Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein. bsi, Schwarzenbek. http://www.bsischwarzenbek.de/Dokumente/bsi_gute_Praxis_4_13.pdf

BECKHOVE, A. (2010) Ferkelexporte nach Osteuropa. Strohfeuer oder Markt der Zukunft? top agrar 5, 132-135

BLAHA, T. & RICHTER, T. (2014) Die besondere Verantwortung des Tierarztes für den Tierschutz. Deutsches Tierärzteblatt 1, 16-17

ERNST, E. (2016) Rechtliche Rahmenbedingungen, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Tagung Hofnahe Schlachtung. 22.11.2016. Hüttenberg. https://tierschutz.hessen.de/hofnahe-schlachtung.

FINK-KESSLER, A., MÜLLER J. UND TRAMPENAU, L. (2020) Weide- und Hoftötung – der aktuelle Stand, Fleischwirtschaft 10, 42-50

Ibrahim, V. (2023): Rechtliche Grundlagen der mobilen Schlachtung. Vortrag. 1. Workshop „Hofnahe Schlachtung im Dialog“. Universität Leipzig, 9. März 2023, Leipzig.

Saupe,T, Petzenberger, J. und Yousefi, S. (2015) Studie zu Schlachtstätten in Thüringen: Analyse der gegenwärtigen Situation für Schlachtungen, Interviews mit den Akteuren und mögliche Lösungsansätze

SGS-Verbraucherstudie 2014, Vertrauen und Skepsis: Was leitet die Deutschen beim Lebensmitteleinkauf?. 06.09.2021. https://www.sgsgroup.de/de-de/news/2014/01/sgs-verbraucherstudie-2014

WaffG (2002): Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/

WEIß, J. (2013) Ökonomische Konsequenzen von mehr Tierwohl. Schweinehaltung vor neuen Herausforderungen. In: Tagungsband der Landtechnisch-bauliche Jahrestagung, 10.12.2013, Ergolding

Wolter S, Hamedy A, Engel L, Trampenau L, Rolzhäuser P 2025 Mobile Schlachtung in Deutschland – Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung von beteiligten Akteuren. Berl Munch Tierarztl Wochenschr. https://doi.org/10.2376/1439-0299-2024-16

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Tierschutz im Tiertransportrecht

Wolfgang Wessely

I. Einleitung

Tierschutzrecht, verstanden als die Summe aller Regelungen, die dem **Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere dienen**[1], ist – aus kompetenzrechtlichen wie rechtspolitischen Gründen – kein homogener Rechtsbereich. Zu seinen großen Teilbereichen zählt das Tiertransportrecht, das (materiell verstanden) der Abwehr von spezifisch mit dem Transport von Tieren, also ihrer **Bewegung durch Transportmittel**, verbundenen Gefahren für Tiere dient (Art 2 lit w TTVO).[2] Trotz der unterschiedlichen Umschreibung der geschützten öffentlichen Interessen in den einschlägigen Bestimmungen decken sich diese im Ergebnis mit jenen, wie sie auch dem „allgemeinen" Tierschutzrecht zugrunde liegen und in der Staatszielbestimmung des § 2 BVG Nachhaltigkeit[3] und der programmatischen Bestimmung des Art 13 AEUV[4] ihren Niederschlag findet. Letztere mahnt sowohl die Union als auch die MS, bei der Festlegung und Durchführung der Politik ua in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr und Binnenmarkt den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Gleichwohl verfolgen die einschlägigen unionsrechtlichen Regeln aber auch den Abbau technischer Hindernisse im Handel mit lebenden Tieren und die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Marktorganisationen.[5] Dem geschuldet nimmt der Unionsgesetzgeber im Anwendungsbereich der TTVO eine Vollharmonisierung vor, eingeschränkt lediglich um die im Sekundärrechtsakt selbst eingeräumte Möglichkeiten der MS, für reine Binnensachverhalte strengere Regeln zu statuieren (insb Art 1 Abs 3 TTVO).

Bereits das Gesagte lässt erahnen, dass sich die Vollziehung in kaum einem anderen Bereich des Tierschutzrechts größeren Herausforderungen gegenübersieht als im gegenständlichen. Abgesehen von der Inhomogenität (s unten II.A.) und der (aus unterschiedlichen Gründen) bisweilen dürftigen legistischen Qualität des Rechtsmaterials (s unten II.B.) sind es va grenzüberschreitende Sachverhalte, die einer effektiven Umsetzung an sich gute Ideen Grenzen setzen. Auf die genannten Problemfallfelder soll in der Folge eingegangen werden.

II. Herausforderungen

III. Inhomogenität / Abgrenzungsfragen

Wie beim Tierschutzrecht generell bildet auch das Tiertransportrecht keinen homogenen Regelungskomplex. Vielmehr ist es durch ein Nebeneinander des unionrechtlichen Tiertransportregimes der TTVO und der OCR,[6] flankiert durch das TTG, auf der einen und das subsidiär dazu anzuwendende Regime des TSchG auf der anderen Seite gekennzeichnet.

[1] EBRV 446 BlgNR 22. GP 4; VfSlg 18.096/2007; vgl ferner *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht Band 14 (2025), Art 11 B-VG Anm 3.
[2] VO (EG) 1/2005.
[3] BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.
[4] *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 13 AEUV (Stand 1.1.2023, rdb.at) Rz 6.
[5] EuGH 8. 5. 2008, C-491/06, *Danske Svineproducenter*, ECLI:EU:C:2008:263 Rz 29; vgl weiters ErwG 2 und 4 ff zur VO (EG) 1/2005 (im Folgenden: TTVO).
[6] VO (EU) 2017/625.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Aufgrund weiterer Differenzierungen innerhalb dieser Regime lassen sich **vier Schichten** ausmachen, die sich (verfassungsrechtlich nicht unproblematisch)[7] zT durch den Schutzstandard, va aber auch durch die den Behörden zur Verfügung stehenden Instrumente voneinander unterscheiden. Genannt seien

- der Vollanwendungsbereich der TTVO,
- die Anwendbarkeit bloß der Art 3 und 27 TTVO (Art 1 Abs 2 TTVO),
- die sinngemäße Anwendbarkeit des Art 3 sowie des Anh I Kap I, II und III TTVO (§ 11 Abs 1 TSchG) und
- die Anwendbarkeit (bloß) der allgemeinen Regeln des TSchG.

Neben Abgrenzungen innerhalb des Tiertransportrechts[8] erfordert die Subsidiarität des TSchG gegenüber der TTVO, der OCR bzw dem TTG auch Klarheit über die **zeitlichen Eckpunkte** dieses Sonderregimes. Den Anknüpfungspunkt bildet der Terminus des „Transports" (Art 2 lit w TTVO), der alle Vorgänge vom Beginn des Verladens über die eigentliche Beförderung (Art 2 lit j TTVO) bis zum Ende des Entladens am (zu Beginn des Transports festgelegten) Bestimmungsort umfasst. Dem Transport zuzurechnen sind dabei auch Beförderungsunterbrechungen, unabhängig davon, ob diese vom Unternehmer ausgehen, durch äußere Umstände oder behördliche Maßnahmen (etwa Dringlichkeitsmaßnahmen iSd Art 21 iVm 137 OCR) bedingt werden. Dauert die Unterbrechung mehr als 48 Stunden an, kommt das Sonderregime nicht mehr zur Anwendung. Wenngleich insoweit keine ausdrückliche Regelung besteht, lässt sich dies aus den Legaldefinitionen des Art 2 lit r und s TTVO ableiten.[9] Das Gesagte zugrunde gelegt, sind etwa im Zuge einer Dringlichkeitsmaßnahme abgeladene, in der Folge nicht mehr abgeholte Tiere nach 48 Stunden iSd § 30 Abs 1 TSchG zurückgelassen und finden auf Kälbermärkte die Bestimmungen des TSchG und nicht jene des Tiertransportrechts Anwendung.

IV. Dürftige legistischen Qualität

Die Notwendigkeit, adäquate Lösungen mit interpretativen Kunstgriffen finden zu müssen, macht deutlich, dass die legistischen Qualität einschlägiger unionsrechtlicher, aber auch nationaler Normen – beabsichtigt oder nicht – zu wünschen übrig lässt und mit dafür verantwortlich ist, dass sich – bildlich gesprochen – Sand im Getriebe der Vollziehung findet. So konstatiert GA Wahl in zwei Schlussanträgen bezogen auf die TTVO, dass diese besonders unübersichtlich sei, viele Vorschriften mehrdeutiger Natur und einzelne verwirrend und undurchsichtig bzw kein Muster an Klarheit seien.[10] Dem ist nichts hinzuzufügen und steht auch der nationale Gesetzgeber nicht nach, wie bspw die Regelung des § 2a Abs 4 TTG, die teilweise minder geglückten verwaltungsstrafrechtlichen Regeln, aber auch die Vermengung verschiedener Überlegungen in § 20a TTG zeigen. Dass nationale Rechtssetzungsautoriäten im Übrigen sich aus dem Unionsrecht ergebende Beschränkungen nicht immer ernst nehmen, trägt das Seine zur Unübersichtlichkeit der Rechtslage bei.

[7] Vgl VfSlg 18.321/2007 = ZFR 2008/53 mA Wessely.
[8] Vgl dazu etwa *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht4 § 3 TSchG Anm 9.
[9] *Wessely*, Ausgewählte Fragen des Tiertransportrechts, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tagungsband Tier&Recht-Tag 2016 (2017) 15 (19).
[10] SA *Wahl* in den Rs C-469/14 (*Masterrind GmbH*) und Rs C-383/16 (*Vion Livestock BV*).

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

V. Grenzüberschreitende Effektuierung

§ 20a TTG sowie die auf § 20b TTG beruhende TTV rücken aber noch ein zentrales Problem des Tiertransportrechts, nämlich die Effektuierung seiner Regeln auch bei Auslandssachverhalten mit Drittlandbezug, in den Fokus. Die Ausgangsbasis bildet die einschlägige Rsp des EuGH[11], wonach die Bestimmungen der TTVO auch auf Beförderungsabschnitte in Drittländern Anwendung finden. 2022 sah sich diesbezüglich der nationale Gesetzgeber,[12] 2024 der Verordnungsgeber[13] veranlasst, das (mutmaßlich als nicht hinreichend geeignet beurteilte) unionsrechtliche Regime durch Bestimmungen über die Transportfähigkeit von Tieren, über lange Beförderungen, über eine Retrospektivkontrolle und über Exportverbote zu ergänzen.

So verpflichtet Art 21 Abs 2 OCR die Behörde vor langen Beförderungen ua die Tiere auf ihre **Transportfähigkeit** und die Fahrtenbücher darauf zu kontrollieren, ob diese plausibel sind und erkennen lassen, dass die TTVO eingehalten wird. Ersteres hat nach Maßgabe des Anh I Kap I TTVO, idR, also soweit der Unionsgesetzgeber nicht eine unwiderlegliche Vermutung aufstellt, aufgrund sachverständiger Beurteilung zu erfolgen. Zwar steht das Unionsrecht der Heranziehung antizipierte Gutachten (wie es § 20a Abs 1 TTG mutmaßlich zugrunde liegen dürfte) nicht entgegen, beschränkt jedoch die Möglichkeit der MS, weitere unwiderlegliche Vermutungen aufzustellen, auf reine Binnensachverhalte (Art 1 Abs 3 TTVO). Gerade davon ist aber in § 20a Abs 1 TTG aber keine Rede, sodass die Bestimmung wohl – reine Binnensachverhalte ausgenommen – unangewendet zu bleiben hat. Dass eine Differenzierung nach dem Bestimmungsort im Übrigen sachlich nicht nachvollziehbar ist und die Bestimmung damit in ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz rückt, sei angemerkt (dazu siehe sogleich).

Ebenso der Gedanke der fehlenden Transportfähigkeit scheint § 20a Abs 3 TTG betreffend **Jungtiertransporte** zugrunde zu liegen. Mit Blick darauf, dass der Uniongesetzgeber diesbezüglich eine Vollharmonisierung vorgenommen hat und den MS bloß für Binnentransporte die Möglichkeit einräumt, strengere Regeln zu treffen, scheint die unionsrechtliche Zulässigkeit zu verneinen und die Regelung nicht anwendbar. Dies in einem ersten Schritt mit Ausnahme reiner Binnensachverhalte. Denn bezogen auf letztere könnte sich der nationale Gesetzgeber auf Art 1 Abs 3 TTVO berufen. Dabei darf jedoch – ebenso wie bei § 18 Abs 3 TTG – die Bindung des einfachen Gesetzgebers auch an verfassungsrechtliche Vorgaben nicht übersehen werden. Davon ausgehend, dass eine sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung von Binnen- und anderen Transporten nicht ersichtlich ist, dürfte die Bestimmung (ebenso wie jene des § 20a Abs 1 TTG) auch im verbleibenden Teil mit Gleichheitswidrigkeit belastet sein.

Ergänzt werden weiters die Bestimmungen betreffend die **Plausibilitätskontrolle**. Während zT die Bestimmungen der TTVO in zulässiger Weise bloß präzisiert werden, führt § 4 Abs 2 Satz 2 TVV mit dem Gebot der Selbstverpflichtung des Auftraggebers, eine Video-/Fotodokumentation an der Versorgungsstation und am Bestimmungsort anzufertigen und nach dem Transport der Behörde vorzulegen, eine unionsrechtlich nicht vorgesehene Bedingung ein. Unterbleibt diese Selbstverpflichtung, berechtigt dies die Behörde aber richtigerweise ebenso wenig zu einer Untersagung des Transports wie der Umstand, dass der Verdacht besteht, der Transport werde nicht dem Fahrtenbuch entsprechend durchgeführt werden.[14]

[11]EuGH 23.4.2015, C-424/13 (*Zuchtvieh-Export GmbH*) entgegen SA Bot (11.9.2014)
[12]TTG-Novelle BGBl 2022/130.
[13]V des BMSGPK über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren, BGBl II 2024/254.
[14]Vgl VwGH 22.12.2025, Ro 2014/06/0076.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Den Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Behörde bilden nämlich nach dem unmissverständlichen Wortlaut des Art 21 Abs 2 lit b OCR ausschließlich das Fahrtenbuch und die darin enthaltenen Angaben. Vor diesem Hintergrund scheint aber auch die ergänzende Regelung des § 5 Abs 6 TTG, wonach weitere Transporte für einen Auftraggeber erst nach Vorlage der genannten Daten abzufertigen sind, wenn dieser den in § 5 Abs 6 TTG enthaltenen Pflichten, für die **Retrospektivkontrollen** erforderliche Unterlagen vorlegt, mit unionsrechtlichen Vorgaben nicht in Einklang zu stehen und sohin unanwendbar. Anderes könnte bezogen auf die obligatorische Mitteilungspflicht anstelle einer solchen bloß auf Verlangen der Behörde im Einzelfall, wie sie die TTVO kennt, erwogen werden. Sie könnte als generelles Auskunftsverlangen gesehen werden; zwingend ist freilich auch das nicht.

Aus dem tiertransportrechtlichen Regeln stechen schließlich jene des § 20a Abs 5 und 6 Z 2 TTG heraus. Anders als im Übrigen sind es nicht transportspezifische Gefahren, denen entgegengewirkt werden soll, sondern solche, die transportierten Tieren nach Abschluss des Transports in einem Drittland drohen können. Entsprechend § 12 dTSchG handelt es sich daher um **Exportverbote** und damit um fugitive außenwirtschaftsrechtliche Regeln, die an sich unionsrechtlich nicht schlechthin unzulässig sind.[15] Wie diese grundsätzliche Idee mit der Ausnahme des § 20a Abs 6 Z 1 TTG vereinbar ist, bleibt jedoch völlig dunkel und wirft Fragen gleichheitsrechtlicher Natur auf. Sieht man davon ab, dass der Terminus des „direkten" Transports in § 20a Abs 5 TTG mehrere Deutungen zulässt, bleibt im Übrigen offen, wie die Einhaltung der genannten Verbote kontrolliert werden soll. Selbst für den Fall von Verstößen drohen ausschließlich (wohl nicht abschreckende) Verwaltungsstrafen.

So nachvollziehbar die einzelnen Regeln auch sein mögen, bedarf es schon aus rechtlichen Gründen eine Lösung auf europäischer Ebene und ist den MS die Erlassung abweichender Regeln verwehrt. Angesichts der Unanwendbarkeit unionsrechtswidriger Regeln müssen sich Gesetz- wie Verordnungsgeber die Frage nach dem Sinn eines solchen Vorgehens gefallen lassen.

VI. Schluss

Die Beleuchtung ausgewählter Aspekte des Tiertransportrechts zeigt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen va auf europäischer Ebene einer Reihe von Adaptierungen bedürften, um Tierschutzinteressen zum Durchbruch zu verhelfen. Dass dem einzelnen MS Grenzen bei der Erlassung strengerer oder besser geeigneter Regeln gesetzt sind, mag als unbefriedigend angesehen werden, ist aber letztlich zu akzeptieren.

[15] *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz4 (2023) § 12 TierSchG Rz 6j.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Herausforderung Ringelschwanz – Praktische Erfahrungen

Hans-Peter Bäck

Gesellschaftspolitische Anforderungen und gesetzliche Vorgaben haben den Anteil an Tieren mit intakten Schwänzen gesteigert. Das Routinemäßige Schwanzkupieren ist in der EU seit 1994 verboten. Um diesen Eingriff weiter zu tätigen können sind Dokumentationen notwendig die die Unerlässlichkeit feststellen. In einem Audit der EU wurde festgestellt das Österreich, wie viele andere Mitgliedsländer, diese Vorgaben nicht zufriedenstellend umgesetzt hat. Dies bewirkte die Änderung der ersten Tierhalteverordnung im Jahr 2023 in der der Aktionsplan Schwanzkupieren vorgegeben wurde.

Mittels einer Tierhalteerklärung ist bis zum 31. März jeden Jahres die Unerlässlichkeit festzustellen oder die Haltung von Langschwanz Tieren zu dokumentieren.

Die Erhebung von Schwanz- und Ohrenverletzungen in jeder Tierkategorie ist entweder laufend oder an 2 Stichtagen vorzunehmen. Wenn ein Betrieb über 2% derartiger Verletzungen hat, ist die Unerlässlichkeit festgestellt und der Eingriff darf durchgeführt werden. Bei Betrieben unter 2% Verletzungen ist eine Kontrollgruppe von mindestens 8 Tieren zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu halten. Betriebe die 4% Verletzungen über 3 Jahre hinweg überschreiten müssen Maßnahmen im Rahmen eines TGD-Programes tätigen.

Zusätzlich haben die Betriebe eine Risikoanalyse durchzuführen in der 7 Bereiche der Tierhaltung eigenverantwortlich dokumentiert werden. Diese Risikoanalyse ist für Betriebe mit dem Erfordernis zu kupieren verpflichtend.

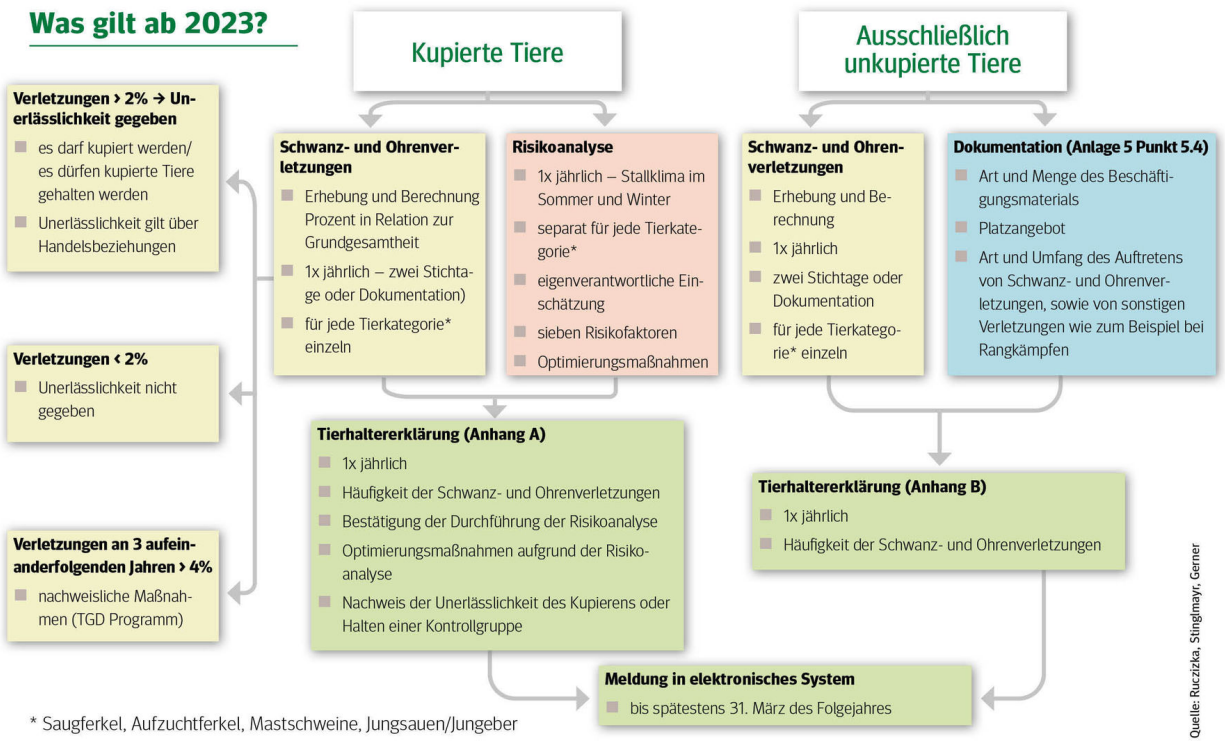

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Die Erzeugerorganisation Styriabrid ist als Meldestelle im VIS dazu berechtigt die entsprechenden Tierhalteerklärungen der Mitgliedsbetriebe hochzuladen. Zusätzlich bieten wir fachliche Unterstützung bei der Erstellung der Risikoanalyse und nutzen diese als Grundlage für eine Fachberatung

Erfahrungen und Entwicklungen bei Langschwanz Tieren

Neben der Haltung in BIO-Betrieben wurde auch in Tierwohlprogrammen Langschwanz Projekte umgesetzt. Der Anteil an Bio-Tieren ist mit ca. 80.000 Stück im Jahr gleichbleibend.

Eine Erfolgsgeschichte ist die Entwicklung der AMA Gütesiegel Programmes Mehr Tierwohl Sehr gut. Beginnend mit 6.000 Tieren im Jahr 2020 konnte die Produktion in dieser Haltungsform bis ins Jahr 2024 auf 66.000 Stück gesteigert werden. Für das heurige Jahr wird eine Produktionsmenge von über 100.000 Stück erwartet. Dieser Erfolg war nur möglich da die großen Handelsketten Programme mit dieser Vorgabe etablierten. Aus aktueller Sicht ist eine weitere Ausweitung nur schwer umsetzbar da der Markt in dieser Beziehung derzeit gesättigt scheint.

Die Umstellung der Produzenten auf die Produktion von Langschwanzferkeln war in weiten Teilen Neuland und so gab es natürlich einige Rückschläge. Nach mehreren Jahren Erfahrung können einige Faktoren festgemacht werden, die die Produktion risikoärmer gestalten können. Dazu komme ich wieder auf die Risikoanalyse zurück, die hier wertvolle Hilfestellungen bietet, die auch für Betriebe mit kupierten Tieren gelten.

Es gibt in dieser Beziehung keine Patentrezepte und keine „20 goldenen Regeln“, die man berücksichtigen muss, um möglichst unblutig Langschwanz Ferkel produzieren zu können. In der Beratung der Betriebe konzentriert sich die Styriabrid und das Kompetenzzentrum Schwein darauf die sogenannten Basics, die eine Grundvoraussetzung darstellen.

Fütterung

Eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere ist die Grundvoraussetzung für eine risikoarme Produktion und stellt einen wesentlichen Beitrag für das Wohl der Tiere dar. Dazu ist die Kenntnis der Inhaltstoffe eine unabdingbare Grundvoraussetzung. Die Tatsache das die eingesetzten Komponenten teils sehr stark in ihren Inhaltsstoffen schwanken hat die Styriabrid dazu bewogen ab dem Jahr 2012 in Futtermittelanalytik zu investieren. Jeder Mitgliedsbetrieb kann so seine Futtermittel wie Trockenmais, Getreide und Sojaschrot kostenfrei untersuchen lassen. Die entsprechende Rationsanpassung wird dann in unserem Haus oder in der Schweineberatung Steiermark durchgeführt. Durch diese Herangehensweise wurden den Betrieben nicht nur viel Geld gespart, sondern auch Tierleid verhindert.

Diese Analysen führen wir mit einem NIRS-Gerät durch und haben mittlerweile die Analytik noch einmal verfeinert, indem wir auch die Verdaulichkeit der Aminosäuren und den Verarbeitungsgrad von Sojaschrot bestimmen können.

Anhand der Situation im Herbst 2024 lässt sich gut ableiten wie bedeutend die Kenntnis seiner Futterkomponenten ist. Spätestens mit Oktober wurde registriert das auf vielen Betrieben Kannibalismus Probleme auftraten. Bei der Analyse kam man schnell zum Schluss das das Erntegut von den Standardwerten teils stark abwich. Dieses war sehr trocken und hatte eine hohe Energiedichte. Dadurch veränderten sich wichtige Parameter wie der Rohprotein- und Lysin Gehalt. Bei Betrieben ohne Untersuchungsergebnisse traten in der Regel Probleme auf.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Anhand folgender Rezepturen aus einem Tatsachenbeispiel wird die Thematik deutlich erfassbar:

Nummer	Rohstoff	TS	Anteil kg	Anteil %	EUR/dt	EUR
2000104	Styriabrid Premiummast	950	3,000	3,00		
1307	Sojaschrot 43% Rp	870	20,000	20,00		
122	Mus/GKS 32% Wg - 70g Rp (88%T)	680	77,000	77,00		
			100,000	100,00		

Nährstoff-	Einheit	Min	Gehalt	88% TS	Max
Trockenmasse	%		72,61	88,00	
ME-Schwein	MJ	13,00	10,78	13,06	
Rohprotein	%	16,00	13,18	15,98	16,10
Lysin	%	1,040	0,882	1,069	
Met.+Cys.	%	0,620	0,503	0,609	
Threonin	%	0,670	0,577	0,700	
Tryptophan	%	0,190	0,157	0,191	
Rohfaser	%	3,000	2,770	3,357	4,000
Calcium	%	0,750	0,628	0,761	
verd. Phosphor+P	%	0,300	0,272	0,330	
Natrium	%	0,150	0,152	0,184	
MJ ME : Lysin g		=1 : 0,800	=1 : 0,819	=1 : 0,819	

Die erste Rezeptur wurde vom Betrieb problemlos bis zur neuen Ernte eingesetzt. Die Feuchtigkeit des CCM betrug 32%. Und das wichtige MJ ME: Lysin Verhältnis liegt bei 1 : 0,819.

Nummer	Rohstoff	TS	Anteil kg	Anteil %	EUR/dt	EUR
2000104	Styriabrid Premiummast	950	3,000	3,00		
1307	Sojaschrot 43% Rp	870	20,000	20,00		
2000048	GKS 22%	778	77,000	77,00		
			100,000	100,00		

Nährstoff-	Einheit	Min	Gehalt	88% TS	Max
Trockenmasse	%		80,16	88,00	
ME-Schwein	MJ	13,00	12,11	13,29	
Rohprotein	%	16,00	13,78	15,13	16,10
Lysin	%	1,040	0,912	1,001	
Met.+Cys.	%	0,620	0,545	0,598	
Threonin	%	0,670	0,613	0,673	
Tryptophan	%	0,190	0,164	0,180	
Rohfaser	%	3,000	2,786	3,059	4,000
Calcium	%	0,750	0,628	0,690	
verd. Phosphor+P	%	0,300	0,280	0,307	
Natrium	%	0,150	0,153	0,168	
MJ ME : Lysin g		=1 : 0,800	=1 : 0,753	=1 : 0,753	

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Nachdem Kannibalismus auftrat, wurde das Erntegut untersucht und es ergab sich eine Feuchte von 22%. Dadurch ergab sich ein MJ ME: Lysin Verhältnis von 1: 0,753 was nicht bedarfsgerecht war.

Nummer	Rohstoff	TS	Anteil kg	Anteil %	EUR/dt	EUR
2000104	Styriabrid Premiummast	950	3,200	3,20		
1307	Sojaschrot 43% Rp	870	22,200	22,20		
2000048	GKS 22%	778	74,600	74,60		
			100,000	100,00		

Nährstoff-	Einheit	Min	Gehalt	88% TS	Max
Trockenmasse	%		80,39	88,00	
ME-Schwein	MJ	13,00	12,09	13,24	
Rohprotein	%	16,00	14,60	15,99	16,10
Lysin	%	1,040	0,980	1,073	
Met.+Cys.	%	0,620	0,570	0,624	
Threonin	%	0,670	0,650	0,712	
Tryptophan	%	0,190	0,177	0,193	
Rohfaser	%	3,000	2,897	3,171	4,000
Calcium	%	0,750	0,672	0,735	
verd. Phosphor+P	%	0,300	0,292	0,320	
Natrium	%	0,150	0,162	0,178	
MJ ME : Lysin g		=1 : 0,800	=1 : 0,81	=1 : 0,811	

Durch die Anpassung der Rezeptur hinsichtlich Erhöhung des Mineralstoffes und des Sojaschrotes gelang es das Thema Kannibalismus schlagartig zu beenden.

Besonderen Augenmerk sollte auch auf die hygienisch einwandfreie Lagerung des Erntegutes Wert gelegt werden. Gerade außenstehende Silos neigen zu Kondenswasserbildung und es kommt in Folge zu einer Schimmelbildung.

Parasitenbekämpfung

Bei der Beratung in Bezug auf die Risikoanalyse wurden mit den Betrieben auch die Ergebnisse der SFU-Daten besprochen. Gerade der Befall mit Parasiten führt immer wieder durch Unwohlbefinden der Tiere zu Kannibalismus. Besonders erfreulich war das bei den Betrieben Bewusstsein für diese Thematik geschaffen wurde und sie gemeinsam mit den Betreuungstierärzten reagierten.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Gesundheitsdatenauswertung

anhand Veterinärdaten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung:

Die Berechnung erfolgt aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten vom ÖFK zum Zeitpunkt des Datenimports.
Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Gelber Bereich:	Kontaktaufnahme mit Styriabrid empfohlen.
Roter Bereich:	Kontaktaufnahme mit Styriabrid zur Klärung der weiteren Vorgangsweise.
Grauer Balken:	Mein Betrieb

Milkspots: (Spulwürmer)

Perikarditis: (Herzbeutelentzündung)

Pleuritis/Brustfellentzündung (E169):

Hautparasiten:

In der Risikoanalyse sind auch viele weitere Ansatzpunkte zu finden die die Haltung unkupierter Tiere Risikoärmer gestaltet. Gerade die Wasserversorgung und das Stallklima sind in dieser Beziehung zu nennen.

Zusammenfassend kann gesagt werden das für die Haltung unkupierten Tiere die Optimierung der Risikofaktoren unabdingbare Voraussetzung ist. Eine Garantie für durchgehend intakte Schwänze ist das aber auch nicht. Dies zeigen aber auch die Erfahrungen aus der Schweiz wo es nach 10 Jahre Schwanzkupierverbot auch noch nicht gelungen ist diese Thematik vollständig zur Zufriedenheit zu lösen. Insofern sind die Erfahrungen aus den Tierwohlprogrammen wertvoll um die Betriebe in Bezug auf diese Thematik zu unterstützen.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Sie leiden, wir leiden. Tierleid beenden und zukünftige Pandemien verhindern

Denise Ocampo

Zusammenfassung

SARS-CoV-2 hat viele unbequeme Tatsachen ans Licht gebracht. Eine davon ist der Zusammenhang zwischen dem fehlenden Wohlergehen von Tieren und dem steigenden Pandemierisiko. Mehr als 70% der neu auftretenden menschlichen Infektionskrankheiten stammen von Tieren. Das Risiko für eine Übertragung wird durch den Umgang des Menschen mit anderen Lebewesen und der Natur entscheidend beeinflusst. Für die Nahrungsmittelproduktion werden so genannte Nutztiere in riesigen Beständen gehalten, wobei allein für den Anbau von Futter immer mehr natürliche Ökosysteme zerstört werden, was den Klimawandel vorantreibt. Wildtiere werden auf Lebendtiermärkten verkauft oder im Zuge des boomenden Wildtierhandels durch die ganze Welt geschickt, Pelztiere wie Marderhunde oder Nerze millionenfach in kleinen Drahtgitterkäfigen zusammengepfercht.

Diese Wechselbeziehung zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen von Mensch, Tier und auch der Umwelt ist vom so genannten One Health-Konzept bereits vor einiger Zeit anerkannt worden und jetzt im vor kurzem verabschiedeten Pandemievertrag der Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation verankert. Die Zusammenhänge wirken sich nicht nur auf die Gesundheit aus, sondern auch auf Bereiche wie Ernährungssicherheit, Klimawandel und die biologische Vielfalt. Die Art und Weise, wie wir Menschen mit Tieren umgehen, wird sich radikal ändern müssen, um künftige Pandemien zu verhindern und die gesundheits- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen.

Wie hängt Tierwohl mit der Entstehung von Pandemien zusammen

Unsere Gesundheit existiert nicht im Vakuum. Unser Umgang mit der Natur, Wildtieren und so genannten Nutztieren beeinflusst unsere eigene Gesundheit unmittelbar. Mehr als 70% aller neuartigen Infektionskrankheiten – darunter HPAI, MERS, Ebola, HIV und auch SARS-CoV-2 – sind Zoonosen, also Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen überspringen.

Expert:innen warnen seit Jahren, dass intensive Tierhaltung, Pelztierfarmen, der Handel mit Wildtieren und die Zerstörung ihrer Lebensräume durch den Menschen das Risiko für Zoonosen massiv erhöhen. In überfüllten und stressbelasteten Haltungsformen steigt die Anfälligkeit für Krankheiten. Pathogene können sich rasant verbreiten, mutieren und auf den Menschen übertragen werden. Werden Wildtiere ihrem natürlichen Lebensraum entnommen und auf Lebendtiermärkten gehandelt kommen sie mit anderen Tierarten und dem Menschen in Kontakt und es kann zu einem Überspringen von Pathogenen kommen. Diese und zahllose weitere Beispiele zeigen: Gesellschaftspolitische Fragen sind auch tierschutzpolitische Fragen. Tierwohl ist daher nicht nur aus ethischer Sicht relevant, sondern spielt auch eine zentrale Rolle bei der Minimierung von Risiken und der Verhinderung von zoonotischen Ausbrüchen.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Fokusbeispiel Pelztierzucht

Die überwiegende Mehrheit der weltweit gehandelten Pelze stammt aus Pelzfarmen, vor allem in China und Europa, darunter Länder wie Polen und Finnland. Pelztiere wie Marderhunde, Nerze, Füchse und Chinchillas gelten nicht als klassische „Nutztiere“, werden aber dennoch industriell gehalten und getötet. Jährlich sterben über 60 Millionen Tiere weltweit für die Pelzgewinnung. Diese Wildtiere fristen ihr Dasein in Käfigen, die vollständig aus Drahtgitter bestehen. Der Futterbrei wird direkt auf das Käfiggitter gestrichen. In diesen Käfigen können die Tiere ihr natürliches Verhalten, wie Schwimmen oder Graben, nicht ausleben. Das führt zu Dauerstress, schweren Verhaltensstörungen und Selbstverstümmelung. Nach einigen Monaten werden die Jungtiere auf Pelzfarmen bei der so genannten „Pelzernte“ getötet. Sie erleiden einen qualvollen Tod durch Gas oder Elektroschocks. Die Bedingungen auf den Farmen begünstigen Infektionen, besonders Atemwegserkrankungen.

Die Pelztierzucht stellt eine besondere Bedrohung für die globale öffentliche Gesundheit dar, da die Tierarten, die am häufigsten auf Pelzfarmen gehalten werden, sehr anfällig für zoonotische Viren sind und als Reservoirs fungieren können. Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden etwa Nerze auf rund 500 Pelzfarmen in Europa und Nordamerika mit SARS-CoV-2 infiziert.[16] Das Virus breitete sich rasch unter den Tieren aus, mutierte und infizierte schließlich Menschen sowie Wildtiere in der Umgebung der Pelzfarmen. In den Niederlanden wiesen 68% der Nerzfarm-Arbeiter:innen Antikörper oder positive Testergebnisse auf.[17] In Dänemark wurden 643 mit Nerzfarmen verbundene Personen infiziert; rund 4.000 Menschen erkrankten an einer Nerzvariante, darunter zwölf Fälle mit einer speziellen Mutation namens „Cluster 5“. [18] Eine Risikobewertung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) stufte das Risiko für die öffentliche Gesundheit durch Übertragungen von SARS-CoV-2 von Pelztierfarmen auf den Menschen in Europa als „hoch“ mit „schwerwiegenden“ Folgen ein.[19]

Fokusbeispiel Vogelgrippe

Die Vogelgrippe (aviäre Influenza), ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die hauptsächlich bei Geflügel und wildlebenden Wasservögeln auftritt. Wildlebende Wasservögel gelten als natürliches Reservoir. Die Übertragung erfolgt meist über Kot, Speichel oder kontaminierte Gegenstände. In den letzten zwei Jahrzehnten zirkulierten verschiedene Stämme des Influenzavirus unter Wildvögeln, ohne dabei Todesfälle auszulösen. Doch die aktuelle H5N1-Variante hat das verändert und führt zu massenhaftem Vogelsterben in Wildpopulationen. Darüber hinaus steigt die Zahl der Infektionen bei gehaltenen und wildlebenden Säugetieren. Seit 2022 kommt es immer wieder zu Nachweisen auch in Säugetieren mit dem Subtyp H5N1.[20]

[16]Jahid, Mohammad Jawad, Andrew S. Bowman, and Jacqueline M. Nolting. “SARS-CoV-2 Outbreaks on Mink Farms—A Review of Current Knowledge on Virus Infection, Spread, Spillover, and Containment.” *Viruses*, vol. 16, no. 1, 2024, p. 81. MDPI, https://doi.org/10.3390/v16010081.

[17]Oude Munnink, Bas B., et al. “Transmission of SARS-CoV-2 on Mink Farms between Humans and Mink and Back to Humans.” *Science*, vol. 371, 2021, pp. 172–77. https://doi.org/10.1126/science.abe5901.

[18]Larsen, Helle Daugaard, et al. “Preliminary Report of an Outbreak of SARS-CoV-2 in Mink and Mink Farmers Associated with Community Spread, Denmark, June to November 2020.” *Euro Surveillance*, vol. 26, no. 5, 2021, p. 2100009. https://doi.org/10.2807/1560-7917.ES.2021.26.5.2100009.

[19]*Humane World for Animals. Fur Farming and Zoonotic Disease Risk*. Humane World for Animals, 2025, https://www.humaneworld.org/sites/default/files/docs/HWFA_Fur-Farming-Zoonotic-Disease-Risk.pdf.

[20]AGES. “Vogelgrippe.” *Austrian Agency for Health and Food Safety*, 2025, https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/vogelgrippe.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Das Virus wurde in Katzen, Waschbären, Delfinen, Füchsen, Seelöwen, Robben und sogar Eisbären nachgewiesen, ebenfalls mit Todesfällen.[21] Im März 2024 kam es zu ersten Fällen von Milchkühen in Texas, USA, die sich mit dem Virus infiziert hatten.[22,23] Die große Gefahr ist: Die Infektion von Säugetieren kann zu Mutationen des Erregers führen, was die Übertragbarkeit zwischen Tieren begünstigt und somit auch das Risiko einer Übertragung auf den Menschen erhöht. Die intensive kommerzielle Geflügelproduktion spielt eine wichtige Rolle bei der Entwicklung, Verbreitung und Übertragung dieser Viren durch den Handel, den Haltungsbedingungen sowie mangelnde genetische Vielfalt dieser Tiere. Auch Pelztierfarmen bergen ein hohes Risiko. Weltweit wurden fast 500 H5N1 Ausbrüche auf Nerzfarmen verzeichnet, wobei der Großteil in Europa auftrat, darunter in Dänemark, den Niederlanden, Polen, Finnland, Schweden, Frankreich, Litauen, Lettland, Spanien und Italien. Ein Ausbruch im Oktober 2022 auf einer Nerzfarm in Spanien deutete auf eine mögliche direkte Übertragung von Nerz zu Nerz hin, auch wenn ein endgültiger Beweis fehlt.[24] Die Gesundheitsrisiken der intensiven Tierhaltung betreffen somit nicht nur die Tiere selbst, sondern auch den Menschen.

Das OHHLEP[25] (One Health High-Level Expert Panel) empfiehlt, die Größe und Besatzdichte von Geflügelfarmen zu reduzieren. Weiters sollten bestimmte Produktionssysteme von Risiko-Arten in Risikogebieten sorgfältig reguliert, verwaltet und zu überwacht werden, wie etwa den legalen Handel und die Zucht von Wildtieren. Langfristig braucht es auch das Verständnis, welche Faktoren derartige Ausbrüche begünstigen, etwa die weltweite Nachfrage nach Geflügelprodukten.[26]

Grundlegende verbesserte Haltungsbedingungen, die auf mehr Tierwohl ausgelegt sind, sind daher in der Nutztierhaltung für die öffentliche Gesundheit unerlässlich: Dazu gehören kleinere Bestandsgrößen, mehr Platz und artgemäße Haltung sowie ein konsequentes Verbot von Hochleistungszuchtlinien. Die Art und Weise, wie wir Tiere behandeln, muss sich verändern. Die globale Fleischproduktion und der übermäßige Konsum tierischer Produkte stellen eine ernsthafte Belastung für Umwelt und Gesundheit dar. Besonders problematisch ist die intensive, industrialisierte Landwirtschaft, die zunehmend zum Fundament unseres Ernährungssystems geworden ist.

[21]Koopmans, Marion P. G., et al. *The Panzootic Spread of Highly Pathogenic Avian Influenza H5N1 Sublineage 2.3.4.4b: A Critical Appraisal of One Health Preparedness and Prevention*. World Health Organization, 2025, https://cdn.who.int/media/docs/default-source/one-health/ohhlep/the-panzootic-spread-of-highly-pathogenic-avian-influenza.pdf.

[22]Kandeil, Ahmed, et al. "Highly Pathogenic Avian Influenza (HPAI) H5N1 Virus in Dairy Cattle." *Nature Communications*, vol. 16, no. 1, 2025, Article 61553, https://www.nature.com/articles/s41467-025-61553-z.

[23]Centers for Disease Control and Prevention. "Current Situation: Bird Flu in Dairy Cows." CDC, 7 July 2025, https://www.cdc.gov/bird-flu/situation-summary/mammals.html.

[24]Koopmans, Marion P. G., et al. The Panzootic Spread of Highly Pathogenic Avian Influenza H5N1 Sublineage 2.3.4.4b: A Critical Appraisal of One Health Preparedness and Prevention. One Health High-Level Expert Panel, World Health Organization, 2025. https://cdn.who.int/media/docs/default-source/one-health/ohhlep/the-panzootic-spread-of-highly-pathogenic-avian-influenza.pdf

[25]World Health Organization. "One Health High-Level Expert Panel (OHHLEP)." *WHO*, 2025, https://www.who.int/groups/one-health-high-level-expert-panel

[26]https://cdn.who.int/media/docs/default-source/one-health/ohhlep/the-panzootic-spread-of-highly-pathogenic-avian-influenza.pdf?sfvrsn=205b68bd_16&download=true

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Im europäischen Vergleich liegt Österreich beim Fleischkonsum weit vorne: Im Jahr 2023 wurden hierzulande durchschnittlich 57,6 kg Fleisch pro Kopf verzehrt. Die internationale EAT-Lancet-Kommission[27] empfiehlt hingegen einen maximalen Jahresverbrauch von lediglich 15,7 kg pro Kopf. Damit wird das empfohlene Limit in Österreich bereits Anfang April überschritten. Im deutschsprachigen Raum sind wir Spitzenreiter beim Fleischverzehr: Deutschland verzeichnet rund 52 kg pro Person jährlich, die Schweiz etwa 46 kg. Weltweit liegt der Durchschnitt deutlich niedriger – nämlich bei 33,8 kg pro Kopf.[28]

Diese Zahlen sind bedenklich und ein ernstzunehmendes Problem. Denn die heutigen Zucht- und Haltungsbedingungen in der Intensivtierhaltung führen dazu, dass Tiere unter äußerst belastenden Bedingungen leben: Sie sind meist genetisch homogen, auf maximale Leistung gezüchtet, haben keinen Auslauf und sind auf engstem Raum untergebracht. Mit routinemäßigen Verstümmelungen, denen Nutztiere oft ohne Betäubung ausgesetzt sind, darunter Kastration, Enthornung, Abschleifen der Zähne, Schnabel- und Schwanzkupieren, geht ein hohes Maß an Stress und Schmerz einher. Zusätzlich herrschen hohe metabolische Anforderungen in der intensiven Produktion, wie künstlich gesteigerte Fortpflanzung, Milchproduktion, zu frühes Absetzen vom Muttertier und beschleunigtes Wachstum in der Mast. Diese Faktoren machen Tiere extrem anfällig für Krankheiten und die intensive Nutztierhaltung zum idealen Nährboden für neu auftretende Krankheiten.[29] Ihr kurzes Leben überstehen sie oft nur durch routinemäßigen Einsatz von Antibiotika.

Welche Tierwohlmaßnahmen braucht es, um unsere Gesundheit zu schützen?

Die aktuelle Fassung vom „One Health"-Konzept, entwickelt vom OHHLEP[30] (One Health High-Level Expert Panel), formuliert einen integrativen Ansatz, um die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen gemeinsam zu schützen und zu stärken. Es betont, wie eng die Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt miteinander verwoben ist.

Dieses Prinzip fordert sektorübergreifende Zusammenarbeit von Fachdisziplinen, Behörden und Gemeinschaften auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens von Mensch, Tier und Natur, zur Förderung von gesunder Ernährung, sauberem Wasser, Energie und Luft sowie zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Dies erfordert die Entwicklung und Umsetzung von One Health Strategien unter Einbindung von Experten, lokalen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft.

[27]EAT. "The EAT-Lancet Commission on Food, Planet, Health." *EAT Forum*, 2025, https://eatforum.org/eat-lancet-commission/

[28]VIER PFOTEN. "Meat Exhaustion Day 2025." VIER PFOTEN Österreich – Stiftung für Tierschutz, 8 Apr. 2025, https://www.vier-pfoten.at/unsere-geschichten/pressemitteilungen/2025/april/meat-exhaustion-day-2025

[29]Greger, Michael. How to Survive a Pandemic. Flatiron Books, 2020.

[30]One Health Platform. "OHHLEPs Definition von One Health." One Health Platform, 2025, https://one-healthplatform.net/ueber-uns/ohhleps-definition-von-one-health.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Als offizieller Stakeholder bei den Verhandlungen zum Pandemievertrag[31] war es uns wichtig, dass One Health als zentraler Bestandteil von Pandemieprävention im Abkommen verankert wird, um den Ausbruch von Krankheiten an der Wurzel zu bekämpfen, Menschenleben zu retten und Tierwohl zu verbessern. Dazu luden wir in den letzten vier Jahren hochrangige Regierungsvertreter:innen aus aller Welt, Delegierte, Expert:innen und andere Organisationen der Zivilgesellschaft zum interdisziplinären Dialog. Wir waren intensiv mit Mitgliedstaaten zu Pandemieprävention und One Health im Austausch. Nun ist One-Health im internationalen Pandemieabkommen und somit zum ersten Mal in einem rechtlich bindenden multilateralen Instrument verankert. Ein großer Fortschritt, denn technische Maßnahmen zur Krisenbewältigung reichen nicht aus. Primäre Pandemieprävention verlangt politisches Handeln: Die Schnittstelle zwischen Mensch, Tier und Umwelt ist entscheidend, da Zoonosen genau dort ausbrechen.

Maßnahmen, die bei der primären Pandemieprävention daher unbedingt berücksichtigt werden müssen:

- Verhinderung des Eindringens des Menschen in den Lebensraum von Wildtieren;
- Strenge Regulierung des kommerziellen Handels und der Haltung von Wildtieren;
- Ein Ende von Pelztierfarmen und Lebendtiermärkte;
- Reduktion des Konsums und der Verwendung tierischer Produkte;
- Haltungsformen, die auf mehr Tierwohl ausgelegt sind sowie eine Abkehr von der intensiven Landwirtschaft.

[31]World Health Organization. WHO Pandemic Agreement: Resolution WHA78.1. Seventy-eighth World Health Assembly, 20 May 2025, https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA78/A78_R1-en.pdf.

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Notizen

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark

Notizen

TIERSCHUTZ
OMBUDSSTELLE
Steiermark